



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft des Klosters Dalheim, insbesondere zur Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der grundherrlichen Dörfer Meerhof und Oesdorf

Beste, Ferdinand

Münster, 1909

c. Als Patronatsherr (Synodalherr).

urn:nbn:de:hbz:466:1-11502

Holzgericht stand in engster Beziehung die Flurpolizei, die von 2 Förstern geübt wurde. Wer seine Äcker von der Almende vermehrte, verdarb oder verschlechterte, wurde mit 5 Mark bestraft. Ebenso geahndet wurden alle Schäden, die durch Hüten, Pflügen, Entführung der Hürden, Zerstören der Einfriedigungen, Anlage neuer Zäune, Segen von Planken, Umpflügen der Almende, Weiterücken der Zäune und der damit verbundenen Vergrößerung der Wiesen und Zuschläge entstanden. Kein Hirte durfte fremdes Vieh mit in die Grasflur nehmen, eine Bestimmung, die namentlich die Schafhirten betraf. Wurde fremdes Vieh vorgefunden, so hatte der Grundherr das Recht, es als sein Eigentum zu beanspruchen. Feuer anzünden im Gehölz oder an Orten, wo durch dasselbe Bäume gedörrt oder abgebrannt werden konnten, war ebenso untersagt. Der Grundherr führte auch die Aufsicht über Handel und Gewerbe. Die Wirte durften das Bier nicht teurer verkaufen als in drei benachbarten Dörfern. Es wurde außerdem seine Qualität von Richter und Gemeindevorsteher geprüft. Die Bäcker wurden ebenso beaufsichtigt. Ob sie Weiß- oder Graubrot backten, die Brote mußten das Gewicht haben, was in der Nachbarschaft, insbesondere in Lichtenau üblich war. Selbstverständlich prüfte der Grundherr auch die Qualität des Brotes.¹⁾ Das Dalheimische Gericht umfaßte endlich die gesamte Ortspolizei. Des Abends nach acht Uhr war jeder Lärm auf der Straße verboten. Gewalt an Leib und Leben, Hab und Gütern wurde „willkürlich“ gestraft. Ebenso hatte das Kloster die Berufung des Gerichtes, vor dem sämtliche Männer Desdorfs und Meerhofs erscheinen mußten. Nichterscheinen, Hereinlaufen in die Gerichtsstube, eigenmächtige Wegnahme der gepfändeten Sachen waren ebenfalls Dalheimische Strafbefugnisse.

e. Als Patronatsherr (Synodalherr).

Das Kloster besaß drittens auch die geistliche Gerichtsbarkeit (Synodalrechte). In dieser Hinsicht waren jedoch seine Kompetenzen seit 1600 sehr gering. Das Gericht über Ehebruch und Blutwunde war ihm entzogen und

¹⁾ Landesverordnungen I S. 116.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible section header or title.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

nur ein gewisses Patronatsrecht über Kirche und Schule verblieben. Alle Fest- und Feiertage, welche der Pfarrer zu feiern verkündete, mußten streng gehalten werden. Wer während des Gottesdienstes auf dem Kirchhof spazieren ging oder vor Schluß der Messe die Kirche verließ, mußte ein Pfund Wachs an die Kirche bezahlen. Kam jemand seinen Osterpflichten in Bezug auf den Empfang der Sacramente nicht nach, so wurde er aus der Gemeinde vertrieben. Mit der Beaufsichtigung der Schule ging es ähnlich. Die Eltern mußten die Kinder zur Schule schicken, die Schulmeister sie wohl lehren. Die Anstellung des Pfarrers wie des Schullehrers stand dem Kloster Dalheim zu. Der Prior hatte das Recht sie beliebig abzurufen und andere dafür zu schicken. In Meerhof und Desdorf durfte mit Karten oder Würfeln überhaupt nicht gespielt werden bei drei Mark Strafe. Diejenigen Wirte, die den Spielern Karten liehen, Würfel gaben oder die Spielenden nicht zur Anzeige brachten, wurden mit fünf Mark bestraft.

Die Frage über die Entstehung dieses Dalheimischen Gerichtes läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Die Herkunft der grundherrlichen Befugnisse ist wohl klar. Sie rühren von der alten Fronhofsverfassung her. Die Zuständigkeit der geistlichen Kompetenzen ist ebenfalls klar, weil das Kloster Bredelar resp. Dalheim das Patronatsrecht besaß. Schwieriger ist es aber festzustellen, wie das Kloster in den Besitz der Gemeindeggerichtsbarkeit gelangte. Da anzunehmen ist, daß in Desdorf bereits ein Bürgergericht bestand, bevor Bredelar das Dorf kaufte, so ist es einerseits möglich, daß Bredelar sich dieses Gericht einfach anmaßte, andererseits, daß das alte Bürgergericht unter Bredelar bestehen blieb, und Dalheim, als es die Dörfer übernommen hatte, den Burrichter allmählich verdrängte und dessen Kompetenzen selbst ausübte.